

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bourquin SA

1. Vertragsabschluss

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln die geschäftliche Beziehung zwischen Bourquin SA (im Folgenden Bourquin genannt) und ihren Lieferanten sowie deren Logistikpartnern. Mit dem Abschluss eines Vertrages, bzw. durch Annahme der Bestellung, akzeptiert der Lieferant ausdrücklich die Einkaufsbedingungen von Bourquin als bindenden Vertragsbestandteil.

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe der Bourquin, es sei denn, andere Bestimmungen wurden von Bourquin ausdrücklich und in schriftlicher Form angenommen.

Offerten, Bestellungen, Lieferbestätigungen und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen müssen schriftlich erfolgen.

Unabhängig davon, ob eine Bestellung erfolgt oder nicht, werden keine Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. gewährt, sofern nicht anders lautende Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

2. Preise, Versand, Verpackung, Menge

Angebote, Offerten erfolgen schriftlich, per Fax oder per Email an Bourquin und sind während mindestens 60 Kalendertagen nach Eingang bei Bourquin bindend. Auf eine kürzere Angebotsfrist muss vom Lieferanten ausdrücklich hingewiesen werden. Diese muss von Bourquin schriftlich, per Fax oder per Email bestätigt werden. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und erfahren keine Veränderungen.

Änderungen des Bourquin Einstandspreises (Preiserhöhungen und Preis-senkungen) werden durch den Lieferanten mindestens 1 Monat vor Inkraftsetzung schriftlich mitgeteilt.

Erfolgt eine Preisänderung aufgrund der Rohstoffmarktsituation, so verpflichtet sich der Lieferant, Bourquin unverzüglich über die bevorstehende Änderung zu informieren.

Kosten für Fracht, Transport und Zoll bis zu der von Bourquin angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten (gemäss Incoterms 2014, DDP).

Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk, ab Lager oder entsprechendes vereinbart, übernimmt die Bourquin nur die für sie günstigsten Frachtkosten.

Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung, mit Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge und Brutto-Nettogewicht beizufügen. Zudem fügt der Lieferant seinen Lieferungen auf seine Kosten die erforderliche Dokumentation wie die CE-Konformitätserklärung oder die EU-Herstellererklärung bei.

Bourquin behält sich vor, das Verpackungsmaterial zurückzugeben und dafür eine Gutschrift zu verlangen, oder bei ausserordentlichen Entsorgungsaufwänden eine Gebühr zu belasten.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind der Bourquin in einfacher Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser per Post oder als PDF per Mail zuzusenden.

Bestellnummer und Bestelldatum sind in jeder Rechnung anzugeben.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Bourquin entweder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Vorauszahlungen werden nur gegen Bankgarantie vorgenommen.

Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Bourquin vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Bourquin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.

Bei fehlerhafter Leistung ist die Bourquin berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und einzuhalten. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang der Ware bei der von der Bourquin genannten Anlieferstelle.

Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies der Bourquin unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung, schriftlich mitzuteilen.

Der Lieferant ist verpflichtet auf eigene Kosten alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um einen Lieferverzug zu verhindern oder auszugleichen.

Der Lieferant ist der Bourquin bei verspäteter Lieferung zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung hat keinen Verzicht auf Ersatzansprüche zur Folge.

Wenn die vereinbarten Termine aus einem nicht von der Bourquin zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, ist diese unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist nach ihrer Wahl (a) immer noch Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung zu verlangen oder (b) auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Lieferbedingungen, Transport

Bourquin nimmt nur bestellte Artikel und Mengen entgegen. Nicht bestellte, oder nicht der Bestellung entsprechende Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert. Jeder Sendung ist eine Information über nicht gelieferte Ware und den nächstmöglichen Liefertermin beizulegen. Jede Bestellung ist einzeln zu liefern und zu fakturieren.

Der Lieferant trägt das Transportrisiko und übernimmt die Haftung für Transportschäden vom Versand bis zur Wareneingangskontrolle in der Bourquin, sofern nichts anderes gegenseitig vereinbart wurde.

6. Gewährleistung

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den vereinbarten Spezifikationen, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Fachverbände und weiteren Organisationen entsprechen. Hierzu zählt insbesondere die EU-Chemikalienverordnung REACH. Über allfällige Änderungen ist die Bourquin unaufgefordert zu informieren.

Die Bourquin prüft die Lieferung/Leistung so rasch wie möglich nach deren Eingang, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein. Die Fristen und Obliegenheiten des Käufers gemäss Art. 201 OR sind ausdrücklich wegbedungen. Die Bourquin ist berechtigt, etwaige Mängelrügen jederzeit nach Entdeckung des Mangels bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erheben.

Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadenersatz, bleiben unberührt.

Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann die Bourquin die erforderlichen Massnahmen auf seine Kosten und Gefahr, unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung, selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach dem Gesetz. Für Ersatzteile beträgt sie 2 Jahre ab erfolgreicher Inbetriebnahme.

Der Lieferant hält die Bourquin auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos, die sich wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder anwendbarer Gesetze oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftpflichtbestimmungen im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung ergeben.

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages, zur Absicherung der Ansprüche aus diesem Vertrag, eine Haftpflichtversicherung für die Lieferung / Leistung zu unterhalten, die auch die Kosten und Aufwendungen einer eventuellen Rückrufaktion umfasst.

Weiter bestätigt der Lieferant, dass er die für sein Geschäft notwendigen Versicherungen mit angemessener Versicherungsdeckung abgeschlossen hat.

Auf Verlangen der Bourquin hat der Lieferant ihr das Bestehen der Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen. In jedem Fall ist Bourquin aber schadlos zu halten.

7. Unterlagen und Informationen

Das Eigentum sowie sämtliche Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen und Informationen, wie Pläne, Skizzen, Berechnungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Rezepte usw., die die Bourquin dem Lieferanten aushändigt bzw. mitteilt, verbleiben bei der Bourquin. Der Lieferant hat diese Unterlagen und Informationen an einem sicheren Ort zu verwahren, darf daran keine Änderungen vornehmen und sie ausschliesslich zum Zweck der Bestellausführung verwenden.

Ohne schriftliche Genehmigung der Bourquin dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden.

Der Lieferant hat der Bourquin diese Unterlagen und Informationen jederzeit auf erstes Verlangen zurückzugeben, spätestens jedoch unaufgefordert nach Erbringen seiner Lieferung oder Leistung.

8. Umwelt, Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Bedingungen der jeweils anwendbaren Umweltgesetze einzuhalten. Er strebt eine ständige Verbesserung der Umweltbedingungen an, geht verantwortungsbewusst mit Ressourcen um und achtet auf Nachhaltigkeit. Ausserdem achtet er auf saubere Produkte und stellt die grösstmögliche Schonung der Umwelt sicher. Dies kann der Lieferant auch regelmässig glaubhaft nachweisen und bezieht sämtliche vorgelagerte Stufen mit ein.

Auf Anforderung der Bourquin muss der Geschäftspartner die Umsetzung des Qualitäts- und Nachhaltigkeits-Managements auf Basis anerkannter Standards durch unabhängige Kontrollstellen auf eigene Kosten überprüfen lassen.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine vertragliche Vereinbarung im Rahmen der Lieferantengespräche unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag bzw. die Lieferantengesprächsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die von den Parteien gewollten wirtschaftlichen am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Rechtsgeschäfte zwischen Bourquin und dem Lieferanten ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Zuständig ist das ordentliche Gericht am Sitz von Bourquin in Oensingen.